



Ein Fonds der
Stadt Wien

Richtlinie zur Förderung der Kreativwirtschaft in Wien

2015 - 2017

Gültig 1.6.2015 – 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 Kreativwirtschaft	4
2.1 Bereiche der Kreativwirtschaft	4
2.2 Kreativwirtschaftliche Vorhaben	4
3 Ziele	4
4 Förderprogramme	6
4.1 creative_pioneer	6
4.2 creative_project	7
4.3 creative_to market	8
4.4 creative_focus	9
4.5 Kombination der Förderprogramme	10
5 Grundsätzliche Bestimmungen	11
5.1 Kriterien	11
5.2 Ausgeschlossene Vorhaben	12
5.3 Art und Ausmaß der Förderung	12
5.4 Kumulierungsbestimmungen	12
6 Antragsberechtigte	14
6.1 Unternehmen	14
6.2 UnternehmensgründerInnen	14
6.3 Nicht Antragsberechtigte	15
6.4 Gemeinsame Einreichung/Partnerantrag	15
7 Förderbare Kosten	17
7.1 Grundsätzliche Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten	17
7.2 Interne Personalkosten	18
7.3 Externe Personalkosten und zugekaufte Leistungen	19
7.4 Sach- und Materialkosten	20
7.5 Sachinvestitionen	20
7.6 Reisekosten	20
7.7 Nicht förderbare Kosten	21
8 Verfahren und Auswahl der zu fördernden Projekte	22
8.1 Einreichung	22
8.2 Bewertung der Anträge	22
8.3 Entscheidung	24
8.4 Mitteilung	24

8.5 Veröffentlichung	25
8.6 Auszahlung	25
8.7 Boni	25
9 Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten	27
9.1 Fortschrittsbericht	27
9.2 Endbericht inkl. Endabrechnung	27
9.3 Monitoring und Evaluierung	27
9.4 Publikation	27
9.5 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme	27
10 Widerruf einer zugesagten Förderung	29
10.1 Widerrufsgründe (10 Jahre)	29
10.2 Widerrufsgründe (4 Jahre)	30
10.3 Widerruf bei gemeinsamer Einreichung	30
10.4 Ausspruch des Widerrufs	30
10.5 Rückzahlung	30
10.6 Meldepflicht	30
11 Datenschutz	31
12 Rechtsgrundlagen/Rechtsanspruch	32
13 Geltungszeitraum	32
14 Förderabwicklungsstelle	32
Anhang I	33
Anhang II	35
Anhang III	37

1 Einleitung

Kreatives Schaffen ist ein deutlich sichtbares und identitätsstiftendes Element im Leben jeder Stadt. Die Förderung von kreativem Potenzial ist für die Stadt Wien demzufolge ein wirtschaftspolitischer Schwerpunkt. Die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (im Folgenden Wirtschaftsagentur Wien) unterstützt mit den vier Förderprogrammen dieser Richtlinie die Ergänzung von Kreativität um wirtschaftliches Handeln und somit die nachhaltige Unternehmensetablierung auf Basis kreativer Projekte. Die Fördermaßnahmen reichen von Unterstützungen bei der Unternehmensgründung über die inhaltliche Projektumsetzung bis hin zur Marktetablierung.

2 Kreativwirtschaft

2.1 BEREICHE DER KREATIVWIRTSCHAFT

Unter Kreativwirtschaft im Sinn dieser Richtlinie werden folgende Bereiche verstanden: Architektur, Design, Kunstmarkt, Mode, Multimedia (inkl. Games), Verlagswesen, Musikwirtschaft und Filmwirtschaft (inkl. Animation und Visualisierung).

Zusätzlich werden Services, die sich explizit an Akteure der Kreativwirtschaft richten, im Rahmen dieser Richtlinie ebenfalls als Bereich der Kreativwirtschaft definiert.

2.2 KREATIVWIRTSCHAFTLICHE VORHABEN

Kreativwirtschaftliche Vorhaben im Sinn dieser Richtlinie sind Projekte zur Entwicklung, Produktion und (medialen) Distribution von kreativen Produkten, Dienstleistungen und Prozessen aus den Bereichen Architektur, Design, Kunstmarkt, Mode, Multimedia (inkl. Games), Verlagswesen, Musikwirtschaft und Filmwirtschaft (inkl. Animation und Visualisierung).

Ebenfalls als kreativwirtschaftliches Vorhaben im Sinn dieser Richtlinie wird die Entwicklung, Produktion und (mediale) Distribution von Services (Dienstleistungen), die sich explizit an Akteure der Kreativwirtschaft richten, verstanden.

3 Ziele

Ziel der Förderprogramme gemäß Punkt 4.1 bis 4.4 dieser Richtlinie ist es, die bestehenden und zu gründenden Unternehmen aus den Bereichen der Kreativwirtschaft gemäß Punkt 2.1 darin zu unterstützen, kreativwirtschaftliche Projekte gemäß Punkt 2.2 umzusetzen, die insbesondere

- für das Unternehmen eine wirtschaftliche Perspektive und Tragfähigkeit erwarten lassen oder
- sich positiv auf das Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungspotenzial der Wiener Kreativwirtschaft auswirken oder
- einen Mehrwert für die Lebensqualität in der Stadt Wien darstellen.

Im Rahmen dieser Förderprogramme können daher Vorhaben von Antragsberechtigten gemäß Punkt 6 in Form von Barzuschüssen¹ gefördert werden, wenn die Vorhaben den gemäß Punkt 5.1 festgelegten Kriterien in hohem Maß entsprechen, sowie spezifische Zielsetzungen des angesprochenen Förderprogramms erfüllen.

¹ Im Folgenden auch als „Förderung“ oder „Beihilfe“ bezeichnet.

4 Förderprogramme

4.1 CREATIVE_PIONEER

Ziel des Programms creative_pioneer ist es, das kreative Potenzial am Standort Wien zu unterstützen und AbsolventInnen einschlägiger Ausbildungseinrichtungen und bereits selbständig tätige Kreative zur Unternehmensgründung zu ermutigen. Mit Hilfe der Förderung wird der Unternehmensaufbau unterstützt und eine erstmalige Positionierung am Markt ermöglicht, wodurch insgesamt die Dynamik der gesamten Wiener Kreativwirtschaft erhöht und positive Wachstums- und Beschäftigungseffekte ausgelöst werden sollen.

Im Förderprogramm creative_pioneer ist die Umsetzung eines wirtschaftlichen Geschäftskonzepts und der Unternehmensaufbau zur Realisierung eines kreativwirtschaftlichen Vorhabens gemäß Punkt 2.2 förderbar. Dieses Vorhaben muss sich inhaltlich von dem bereits am Markt bestehenden Angebot deutlich abheben. Von einer für das Unternehmen nachhaltigen Implementierung eines Geschäftskonzeptes ist auszugehen, wenn dieses zum überwiegenden Teil von unternehmensinternem Personal und mit Hilfe von externen Beratungsleistungen zum Unternehmensaufbau (z. B. bei Fragen zum Geschäftsmodell, Marketing oder Vertrieb) umgesetzt wird.

Antragsberechtigte	UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 6.2; Wiener Unternehmen gemäß Punkt 6.1, sofern deren Gründung längstens 12 Monate vor Einreichdatum liegt
Bemessungsgrundlage	Projektbezogene förderbare Kosten gemäß Punkt 7
Mindestbemessungs- grundlage	EUR 10.000 pro Projekt
Förderintensitäten	70% der projektbezogenen förderbaren Kosten
Max. Projektzeitraum	2 Jahre
Maximalförderung	EUR 50.000 pro Projekt
Gründungsbonus	Zusätzlich EUR 5.000 (siehe Punkt 8.7.2)
Frauenbonus	Zusätzlich EUR 5.000 (siehe Punkt 8.7.1)
Einreichung	Laufendes Förderprogramm
Bewertungsverfahren	Verfahren gemäß Punkt 8.2
Auszahlung	50% Akonto gemäß Punkt 8.6.2 Schlusszahlung gemäß Punkt 8.6.3

4.2 CREATIVE_PROJECT

Mit dem Förderprogramm creative_project wird die Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen unterstützt. Dieses Programm trägt somit wesentlich zur Strukturverbesserung der Wiener Kreativwirtschaft bei und zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum der Unternehmen der Kreativwirtschaft in Wien zu stärken.

Vorhaben, die im Programm creative_project unterstützt werden, müssen ein hochwertiges Konzept gemäß dem Kriterium der Qualität des Vorhabens unter Punkt 5.1.1 aufweisen, welches sich wesentlich von bereits zuvor vom einreichenden Unternehmen (oder von Personen, die für das Unternehmen verantwortlich zeichnen, oder gezeichnet haben) umgesetzten Projekten, gemäß dem Kriterium der Additionalität unter Punkt 5.1.2, unterscheidet.

Maßnahmen des Unternehmensaufbaus für UnternehmensgründerInnen, wie sie im Programm creative_pioneer gefördert werden, fließen in diesem Programm nicht in die Bemessungsgrundlage mit ein.

Antragsberechtigte	Wiener Unternehmen gemäß Punkt 6.1; UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 6.2; Gemeinsame Einreichungen gemäß Punkt 6.4 sind möglich
Bemessungsgrundlage	Projektbezogene förderbare Kosten gemäß Punkt 7
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 10.000 pro Projekt
Förderintensitäten	50% der projektbezogenen förderbaren Kosten
Max. Projektzeitraum	2 Jahre
Maximalförderung	EUR 150.000 pro Projekt
Gründungsbonus	Zusätzlich EUR 5.000 (siehe Punkt 8.7.2)
Frauenbonus	Zusätzlich EUR 5.000 (siehe Punkt 8.7.1)
Einreichung	Laufendes Förderprogramm
Bewertungsverfahren	Verfahren gemäß Punkt 8.2
Auszahlung	50% Akonto gemäß Punkt 8.6.2 Schlusszahlung gemäß Punkt 8.6.3

4.3 CREATIVE_TO MARKET

Das Förderprogramm creative_to market hat zum Ziel, dass kreativwirtschaftliche Produkte oder Dienstleistungen von Wiener Kreativwirtschaftsunternehmen verstärkt ihren Weg auf den nationalen und internationalen Markt finden. Unternehmen aus den unter Punkt 2.1 definierten Bereichen der Kreativwirtschaft werden bei der Erschließung neuer Märkte für bestehende Angebote, beim Markteintritt für neue Angebote oder bei der Ausgestaltung neuer Vertriebsansätze unterstützt.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines eingereichten Projekts ist das Vorhandensein einer Markterschließungs- und/oder Vertriebsstrategie, deren Umsetzung, nicht deren Erarbeitung, den Kern des Förderansuchens darstellt. Von einer für das Unternehmen nachhaltigen Implementierung der Markterschließungs- und/oder Vertriebsstrategie ist auszugehen, wenn diese zum überwiegenden Teil von unternehmensinternem Personal umgesetzt wird.

Insbesondere werden in diesem Programm Maßnahmen gefördert, die für den Markteintritt einer Dienstleistung oder eines Produktes aufgrund spezifischer Anforderungen am anvisierten Markt notwendig sind. Dabei kann es sich beispielsweise um die Anschaffung von Software, Kosten für die Anpassung an unterschiedliche Normen, sowie Studien- oder Qualifizierungskosten handeln.

Antragsberechtigte	Wiener Unternehmen gemäß Punkt 6.1; Gemeinsame Einreichungen gemäß Punkt 6.4 sind möglich
Bemessungsgrundlage	Projektbezogene förderbare Kosten gemäß Punkt 7
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 5.000 pro Projekt
Förderintensitäten	50% der projektbezogenen förderbaren Kosten
Max. Projektzeitraum	1 Jahr
Maximalförderung	EUR 50.000 pro Projekt
Frauenbonus	Zusätzlich EUR 5.000 (siehe Punkt 8.7.1)
Einreichung	Laufendes Förderprogramm
Bewertungsverfahren	Verfahren gemäß Punkt 8.2
Auszahlung	50% Akonto gemäß Punkt 8.6.2 Schlusszahlung gemäß Punkt 8.6.3

4.4 CREATIVE_FOCUS

Mit Hilfe von Ausschreibungen werden im Programm creative_focus Anreize geschaffen, Themen von besonderer Relevanz in wirtschaftlich nachhaltige Projekte zu integrieren. Somit können ausgewählte Schwerpunkte stärker in der Wiener Kreativwirtschaft verankert werden. Die Ausschreibungen zu creative_focus dienen der Schwerpunktsetzung und können zusätzliche Kriterien zu jenen gemäß Punkt 5.1 und/oder einschränkende Bestimmungen enthalten.

Antragsberechtigte	Alle Antragsberechtigten gemäß Punkt 6 ² ; Gemeinsame Einreichungen gemäß Punkt 6.4 sind möglich
Bemessungsgrundlage	Projektbezogene förderbare Kosten gemäß Punkt 6
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 10.000 pro Projekt
Förderintensitäten	Maximal 60% der projektbezogenen förderbaren Kosten
Max. Projektzeitraum	Ist in der Ausschreibung festzulegen, jedenfalls maximal 3 Jahre
Maximalförderung	EUR 200.000 pro Projekt ³
Gründungsbonus	Zusätzlich EUR 5.000 (siehe Punkt 8.7.2)
Frauenbonus	Zusätzlich EUR 5.000 (siehe Punkt 8.7.1)
Einreichung	Ausschreibungen mit definierter Einreichperiode
Bewertungsverfahren	Verfahren gemäß Punkt 8.2
Auszahlung	50% Akonto gemäß Punkt 8.6.2 Schlusszahlung gemäß Punkt 8.6.3

4.4.1 Besondere Bestimmungen und Anforderungen an die Ausschreibungen

Die Ausschreibungen werden in geeigneter Form veröffentlicht und bekannt gemacht. Der Zeitraum zwischen Veröffentlichung und Ende der Antragsfrist muss mindestens zwei Monate betragen.

In den Ausschreibungen sind mindestens die folgenden Punkte zu regeln:

- Ziel und Inhalt der Ausschreibung
- inhaltliche Kriterien für die Förderfähigkeit und deren Gewichtung
- Einreichzeitraum
- Kreis der Antragsberechtigten
- maximale Förderhöhe
- maximale Förderintensität
- das bereitgestellte Budget

² Der Kreis der Antragsberechtigten kann in der Ausschreibung eingeschränkt werden.

³ Dieser Wert kann im Zuge der Ausschreibung auch niedriger angesetzt werden.

4.5 KOMBINATION DER FÖRDERPROGRAMME

Eine Kombination der unter Punkt 4.1 bis 4.4 beschriebenen Förderprogramme ist nur dann möglich, wenn die Leistungszeiträume klar abgegrenzt sind und es zu keiner Mehrfachförderung gleicher Kostenteile kommt. Wurden beispielsweise im Rahmen eines bei creative_project geförderten Projekts auch die Kosten für bestimmte Vermarktungsmaßnahmen für die Bemessungsgrundlage herangezogen, so ist die Inanspruchnahme des Förderprogramms creative_to market für dieselben Vermarktungsmaßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann die Förderprogramme unter Punkt 4 aus Gründen der Übersichtlichkeit und näheren Erläuterung durch Leitfäden ergänzen. Diese werden in geeigneter Form veröffentlicht.

5 Grundsätzliche Bestimmungen

5.1 KRITERIEN

Ergänzend zur Erreichung der Ziele gemäß Punkt 3 sind insbesondere folgende Kriterien für die Bewertung der Förderfähigkeit heranzuziehen.

5.1.1 Qualität des Vorhabens

Kreativwirtschaftliche Vorhaben, ausgenommen Services für die Kreativwirtschaft gemäß Punkt 2.2, können unterstützt werden, wenn ihnen ein qualitativ hochwertiges, kreativ-künstlerisches Konzept zur Schaffung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen zugrunde liegt. Vorhaben zur Entwicklung eines Services für die Kreativwirtschaft muss ein qualitativ hochwertiges Konzept zugrunde liegen, mit dem Akteure der Kreativwirtschaft bei der Umsetzung ihrer kreativ-künstlerischen Tätigkeit unterstützt werden.

Das Vorhaben muss in ein schlüssiges unternehmerisches Gesamtkonzept eingebettet sein. Wesentlich ist die Reproduzierbarkeit und Standardisierbarkeit des zu entwickelnden Produkts oder der zu entwickelnden Dienstleistung.

5.1.2 Additionalität der Förderung

Die Förderung soll das Unternehmen dazu anhalten, im Vergleich mit der Vergangenheit zusätzliche und höherwertige kreativwirtschaftliche Aktivitäten zu setzen. Dies kann sich im Aufbau von personellen oder strukturellen Ressourcen, im kreativwirtschaftlichen Niveau oder in bestimmten additionalen Effekten niederschlagen. Beispielhaft sind hier mögliche additionalen Effekte genannt:

- Unterscheidet sich das vorliegende Vorhaben im kreativen Niveau vom bisherigen Verhalten des Unternehmens?
- Öffnet das Projekt für das Unternehmen einen neuen Markt, eine neue Zielgruppe, ein neues Geschäftsfeld?
- Unterscheidet sich das Projekt in seinem Umfang (z. B. Kosten) deutlich von bisherigen Projekten des Unternehmens?

5.1.3 Wertschöpfung

Das Vorhaben muss eine nachhaltige Ausrichtung mit positiver Auswirkung auf die (wirtschaftliche) Wertschöpfung in Wien erwarten lassen. Die wesentlichen Teile des Vorhabens sind in Wien durchzuführen.

5.1.4 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit im antragstellenden Unternehmen

Das Vorhaben soll ein Höchstmaß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit im Antrag stellenden Unternehmen bewirken und von diesem mit wesentlichem eigenem Aufwand und unter Tragung des inhaltlichen und ökonomischen Risikos durchgeführt werden. Dies wird als gegeben angesehen, wenn der überwiegende Teil der kreativen und/oder konzeptiven Arbeiten vom Unternehmen selbst finanziert und durch unternehmenseigene Ressourcen erbracht wird.

5.1.5 Adäquate Projektplanung

Jedes zur Förderung eingereichte Vorhaben ist als ein Projekt mit definiertem Beginn und Ende, mit benannten und geeigneten ProjektmitarbeiterInnen und Projektkosten auszuweisen. Es werden nur Vorhaben in die Beurteilung aufgenommen, die im gesamten Umfang beschrieben sind, zu Projektumfang und -inhalt adäquate Projektplanung aufweisen und somit eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen.

Ein Antrag ist in ergebnisorientierte Arbeitspakete zu gliedern. Jedes Arbeitspaket muss mit einem überprüfbareren Teilergebnis („Meilenstein“) enden, das im Zuge der Projektabrechnung dokumentiert und vorgelegt werden muss.

5.1.6 Ausreichende Ressourcen

Das antragstellende Unternehmen muss in der Lage sein, das eingereichte Vorhaben mit den dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Allem voran werden hier die finanziellen Möglichkeiten, das qualifizierte Personal und kompetente Partner in Betracht gezogen.

5.2 AUSGESCHLOSSENE VORHABEN

Nicht Gegenstand der Förderung sind Vorhaben:

- die bereits im Rahmen einer früheren Einreichperiode zum selben Förderprogramm abgelehnt wurden, ohne dass eine Neueinreichung (siehe Punkt 8.2.9) empfohlen wurde
- die im Auftrag Dritter entstehen
- für deren Umsetzung die erforderlichen Rechte und Lizenzen fehlen
- mit rein (kreativ-)künstlerischem Inhalt, ohne nachhaltig wirtschaftliche Ausrichtung (Als Beispiel für derartige Vorhaben können hier Produktionen wie sie typischerweise in der Film-, Theater- oder Musikbranche vorkommen, genannt werden.)
- deren Förderung im Rahmen dieser Richtlinie zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen würde
- die bereits aus öffentlichen Mitteln in Form von Barzuschüssen gefördert werden
- die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien gefördert werden

5.3 ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form von Barzuschüssen.

Die unter Punkt 4.1 bis 4.4 genannten Förderprogramme werden vorbehaltlich deren budgetärer Ausstattung durchgeführt. Alle bei den Förderprogrammen 4.1 bis 4.4 genannten Förderintensitäten und -maxima verstehen sich vorbehaltlich der budgetären Möglichkeiten und allenfalls einschränkender beihilfenrechtlicher Bestimmungen. Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien kann diese Förderintensitäten und -maxima auf ein festzulegendes Ausmaß und auf eine festzulegende Dauer reduzieren und muss dies bekannt geben.

5.4 KUMULIERUNGSBESTIMMUNGEN

Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie werden unter Heranziehung der De-minimis-Verordnung als Rechtsgrundlage gewährt. Für die tatsächliche Höhe der Förderung sind die Einschränkungen der De-minimis-Verordnung maßgeblich (siehe Anhang III).

Um die Kumulierungsgrenzen nicht zu überschreiten und die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie festzustellen, sind die FörderwerberInnen im Rahmen der Antragstellung insbesondere zu folgenden Angaben verpflichtet:

- Auflistung sämtlicher erhaltener De-minimis-Beihilfen des betreffenden Steuerjahres sowie der zwei vorangegangenen Steuerjahre
- Auflistung sämtlicher beantragter, zugesagter oder erhaltener weiterer Förderungen für das eingereichte Projekt

6 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Rahmen dieser Richtlinie sind unter den nachfolgenden Einschränkungen grundsätzlich alle Rechtsträger aus den Bereichen der Kreativwirtschaft gemäß Punkt 2.1, die

- an einem Standort in Wien ein kreativwirtschaftliches Vorhaben gemäß Punkt 2.2 durchzuführen planen,
- eine Unbedenklichkeitsbestätigung der Stadtkasse der Stadt Wien hinsichtlich der Erfüllung der städtischen Abgabeverpflichtungen vorlegen können (oder von diesen Verpflichtungen befreit sind)
- sowie bestätigen, dass sie über die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte und Berechtigungen verfügen.

FörderwerberInnen, die als Partner gemäß Punkt 6.4 einreichen, sind – unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen - auch dann antragslegitimiert und förderfähig, wenn sie nicht einem Bereich der Kreativwirtschaft gemäß Punkt 2.1 zuordenbar sind.

Für bestimmte Typen von Rechtsträgern gelten die folgenden Definitionen bzw. Einschränkungen hinsichtlich deren Antragsberechtigung:

6.1 UNTERNEHMEN

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht.⁴

Wiener Unternehmen sind Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Wien verfügen. Eine Betriebsstätte setzt das Vorhandensein einer festen Geschäftseinrichtung voraus, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.⁵

6.2 UNTERNEHMENSGRÜNDERINNEN

UnternehmensgründerInnen im Sinn dieser Richtlinie sind Rechtsträger, die damit begonnen haben, ein Wiener Unternehmen im Sinn des Punktes 6.1 aufzubauen.

Sie können dann gefördert werden, wenn sie

- die Gründung des Unternehmens innerhalb von 6 Monaten⁶ nach einer allfälligen Mitteilung über die Gewährung einer Förderung gem. Punkt 8.4 realisieren und bestätigen und
- über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z. B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen bzw. das in Gründung befindliche Unternehmen über diese Rechte bzw. Berechtigungen verfügen wird (weil beispielsweise eine konkret

⁴ Nähere Bestimmungen hierzu sind in Anhang I angeführt.

⁵ Nähere Bestimmungen hierzu sind in Anhang I und Anhang II angeführt.

⁶ Die Wirtschaftsagentur Wien kann in der Mitteilung gemäß Punkt 8.4 über die Gewährung einer Förderung in begründeten Ausnahmefällen diese Zeit auch kürzer ansetzen.

bezeichnete und mit ihrer Nennung einverständene Person als gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. gewerberechter Geschäftsführer namhaft gemacht wird).

6.3 NICHT ANTRAGSBERECHTIGTE

Nicht antragsberechtigt sind:

- Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, gesetzliche berufliche Interessensvertretungen und berufliche Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage
- Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht plausibel und nachvollziehbar darlegen können, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt

6.4 GEMEINSAME EINREICHUNG/PARTNERANTRAG

Ein Förderantrag zu Programmen in dieser Richtlinie kann hinsichtlich desselben Vorhabens auch von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt werden. In diesem Fall kommt mit jedem der beteiligten FörderwerberInnen ein Förderverhältnis zustande. Die Gemeinschaft der FörderwerberInnen hat dabei einen der beteiligten Rechtsträger (sog. Lead-Partner), der als Unternehmen oder UnternehmensgründerIn gemäß Punkt 6.1 bzw. 6.2 gilt, mit der Vertretung der FörderwerberInnen gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien zu beauftragen und zu dieser Vertretung zu bevollmächtigen.

- **Lead-Antrag**
Bei der Antragstellung sind im sogenannten Lead-Antrag die Stammdaten aller FörderwerberInnen anzugeben. Die Verteilung von Arbeitspaketen, Projektkosten, Projektrisiko, Projektergebnissen und Projektrechten sowie die Verteilung der Fördermittel unter den FörderwerberInnen ist in einem Kooperationsvertrag schriftlich zu regeln und gegenüber der Wirtschaftsagentur Wien offenzulegen.
- **Partnerformular**
Im Zuge der Antragserstellung ist die Beteiligung aller weiteren Partner durch ein Partnerformular zu belegen. Der inhaltliche und finanzielle Beitrag sowie die Rolle eines jeden Partners müssen deutlich erkennbar sein. Im Partnerformular sind die Kompetenzen und Aufgaben sowie die Kosten und die Finanzierungsbeiträge der beteiligten Partner anzuführen und schriftlich zu regeln sowie gegenüber der Förderstelle offen zu legen.
- **Lead-Partner**
Der Lead-Partner muss eine Betriebsstätte in Wien haben. Er wird von den Kooperationspartnern bevollmächtigt und übernimmt die Koordination der Einreichung des Antrags und - im Falle einer Förderzusage - das Management des Projekts sowie die Kommunikation mit der Förderstelle und den Partnern für die gesamte Laufzeit des Projekts. Dazu gehört auch die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Kooperationspartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben.
Der Lead-Partner ist für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Fördermittel an die Kooperationspartner verantwortlich.
Weiters hat der Lead-Partner dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen rechtzeitig gemeldet und mit der Förderstelle abgestimmt werden und dass sowohl die Abrechnung

als auch die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie sowie einem ggfs. vorhandenen Abrechnungsleitfaden⁷ entsprechen.

Nähere Bestimmungen zum Kreis der Antragsberechtigten befinden sich in den Förderprogrammen unter Punkt 4.

⁷ Der ggfs. vorhandene Abrechnungsleitfaden steht im Internet unter www.wirtschaftsagentur.at zur Verfügung.

7 Förderbare Kosten

7.1 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT VON KOSTEN

- Förderbare Kosten in den Förderprogrammen gemäß Punkt 4.1 bis 4.4 sind ausschließlich die nachfolgenden unter Punkt 7.2 bis 7.6 definierten Kostenarten.
- Es werden ausschließlich tatsächlich anfallende, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben stehende, von den FörderwerberInnen zu tragende und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt.
- Kosten des Unternehmensaufbaus (branchenspezifische Erstausrüstung, Markenaufbau, Steuer- und Rechtsberatung) sind ausschließlich im Programm creative_pioneer gemäß Punkt 4.1 förderbar.
- Kosten für Marketing und Werbung sind beschränkt auf Markteintrittskosten bzw. erstmalige Maßnahmen wie beispielsweise Beratung, Agenturleistungen, Publikationen und Messebesuche.
- Es können nur Nettokosten einbezogen werden. Sofern FörderwerberInnen nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und somit die Umsatzsteuer tatsächlich von ihnen zu tragen ist, kann diese in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden.
- Kosten werden nur bis zu einem als ortsüblich anerkannten Ausmaß in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.
- Als Nachweis für interne Kosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen vorzulegen; externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden, die einen Gesamtnetobetrag von mindestens 50 Euro aufweisen.
- Das tatsächliche Anfallen der Kosten (Bezahlung) für das geförderte Vorhaben ist – außer bei Akontozahlungen gemäß Punkt 8.6.2 sowie bei Boni gemäß Punkt 8.7 – Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln. Bei Akontozahlungen ist das tatsächliche Anfallen der Kosten bei der Endabrechnung zu belegen. Kosten sind bei der Endabrechnung mittels Rechnungs- und Zahlungsbelege nachzuweisen.
- Der im Antrag angegebene Projektzeitraum ist grundsätzlich einzuhalten und stellt den Zeitraum dar, innerhalb dessen die Kosten anerkannt werden, wobei dieser Zeitraum frühestens mit Antragstellung (siehe Punkt 8.1.3) beginnt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wirtschaftsagentur Wien eine Verlängerung der Projektdauer und somit des Kostenanerkennungszeitraumes aufgrund eines vor Ablauf des ursprünglich angesetzten Projektendes schriftlich einzubringenden Ansuchens gewähren. Der Kostenanerkennungszeitraum ist jedenfalls auf den maximalen Projektzeitraum, der bei den Förderprogrammen unter Punkt 4 angegeben ist, beschränkt.
- Führt die Nicht-Anerkennung von Kosten im Bewertungsprozess oder bei der Endabrechnung zu einer Unterschreitung der Mindestbemessungsgrundlage des jeweiligen Förderprogramms, scheidet das Projekt aus dem Bewertungsprozess aus bzw. erfolgt im Zuge der Endabrechnung ein Widerruf.

7.2 INTERNE PERSONALKOSTEN

Es werden interne Personalkosten von angestellten ProjektmitarbeiterInnen und bei Kleinen Unternehmen auch von aktiv am Projekt mitarbeitenden GesellschafterInnen gefördert.

7.2.1 Angestellte ProjektmitarbeiterInnen

Interne Personalkosten für angestellte MitarbeiterInnen werden auf Basis der Bruttojahresgehälter zuzüglich direkter Gehaltsnebenkosten und zuzüglich Gemeinkosten errechnet.

Folgende Kostenbestandteile sind die Basis zur Berechnung der Personalkosten:

- Bruttojahresgehalt: Bruttomonatsgehälter für 14 Monate (inkl. „13./14.Gehalt“)⁸
- Direkte Gehaltsnebenkosten werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 32% zum Bruttojahresgehalt berücksichtigt und umfassen Sozialabgaben wie Sozialversicherungs-DienstgeberInnenanteil, DienstgeberInnenbeitrag, Zuschlag zum DienstgeberInnenbeitrag, DienstgeberInnenabgabe, Kommunalsteuer und MitarbeiterInnenvorsorgekasse.
- Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen, die dem Gehalt weder unmittelbar noch regelmäßig zuordenbare Sonderzahlungen darstellen sowie Abfertigungen können hier nicht in Ansatz gebracht werden.
- Gemeinkosten werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 20% zum Bruttogehalt inkl. direkte Gehaltsnebenkosten berücksichtigt und umfassen insbesondere anteilige Verwaltungs-, Energie- und Instandhaltungskosten sowie anteilige Kosten für Betriebsmittel und -räumlichkeiten.

Für die Berechnung des Stundensatzes von angestellten, am zu fördernden Vorhaben mitarbeitenden MitarbeiterInnen sind folgende Berechnungsformeln anzuwenden:

Personalkosten	=	Bruttojahresgehalt zuzüglich 32% direkte Gehaltsnebenkosten zuzüglich 20% Gemeinkosten
Jahresarbeitsstunden	=	Wochenverpflichtung in Stunden multipliziert mit 41 Wochen durchschn. Effektivarbeitszeit ⁹
Stundensatz	=	Personalkosten dividiert durch Jahresarbeitsstunden
Förderbare Personalkosten	=	Stundensatz multipliziert mit den geleisteten Projektstunden

⁸ Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Person das ganze Jahr angestellt ist, andernfalls muss das 13. und 14. Gehalt aliquot berücksichtigt werden. Für Personen, die nicht in Österreich angestellt sind, kann kein 13. und 14. Gehalt berücksichtigt werden.

⁹ Dieser Wert ist das Maximum für die zur Bemessung der Förderung heranzuziehenden Jahresarbeitsstunden pro Person – Überstunden werden also nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Monatsbruttogehalt von Mitarbeiterin Frau Mag. ^a Z. in Höhe von		EUR	2.500,00
= Bruttogehalt inkl. 13./14.Gehalt	2.500 x 14	EUR	35.000,00
+ 32% pauschal für direkte Gehaltsnebenkosten	35.000 x 0,32	EUR	11.200,00
= Zwischensumme		EUR	46.200,00
+ 20% pauschal für anteilige Gemeinkosten	46.200 x 0,20	EUR	9.240,00
= Personalkosten für Frau Mag.^a Z. pro Jahr		EUR	55.440,00
Wochenstundenverpflichtung gem. Dienstvertrag von Frau Mag. ^a Z. im Ausmaß von			40 h
= Jahresarbeitsstunden daher für 41 Wochen p. a.	40 x 41		1.640 h
= Stundensatz für Frau Mag.^a Z.	55.440 / 1.640	EUR	33,80
Mitarbeit von Frau Mag. ^a Z. am eingereichten Vorhaben im betreffenden Jahr			612 h
= Förderbare Personalkosten	33,80 x 612	EUR	20.685,60

7.2.2 GesellschafterInnen

Eigenleistungen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers können als kalkulatorischer UnternehmerInnenlohn in die Bemessungsgrundlage einfließen. Der anerkenbare Stundensatz für aktiv am Vorhaben mitarbeitende GesellschafterInnen bei Kleinen Unternehmen beträgt maximal 40 Euro. Die förderbaren Jahresarbeitsstunden sind auf eine Wochenverpflichtung von 40 Stunden multipliziert mit 41 Wochen durchschnittliche Effektivarbeitszeit beschränkt.

7.2.3 Stundenaufzeichnungen

Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle ProjektmitarbeiterInnen Stundenaufzeichnungen zu führen.

7.3 EXTERNE PERSONALKOSTEN UND ZUGEKAUFTE LEISTUNGEN

Kosten für externe Leistungen sind von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens an die FörderwerberInnen weiterverrechnete Kosten (beispielsweise Beratungs- und Schulungskosten, Kosten zum Schutz von eigenem geistigem Eigentum (exkl. Gebühren), Kosten für andere Dienstleistungen etc.).

Dabei darf es sich insbesondere nicht um Betriebskosten des Unternehmens oder um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden, wie Steuerberatung, Rechtsberatung, Marketing oder Werbung.

Auf Rechnungen bzw. Honorarnoten müssen die verrechneten Leistungen genau beschrieben und gegebenenfalls in Stunden und Stundensatz genau determiniert sein.

7.4 SACH- UND MATERIALKOSTEN

Sach- und Materialkosten sind im Zuge des geförderten Vorhabens entstehende Einzelkosten, die sich aus Zahlungen an Dritte ableiten und keine externen Dienstleistungen darstellen.

Dazu zählen beispielsweise Werkstoff- bzw. Fertigungsmaterialkosten (Rohstoffe, Halbfabrikate, Teile usw.), Hilfsstoffkosten (z. B. Stoffe, Schrauben, Nägel usw.), Betriebsmittelkosten (außer Energieträger und kalkulatorische Kosten) und Versuchsmaterialien (Verbrauchsgüter), die eindeutig der Entwicklung und Erstellung des zur Förderung eingereichten Vorhabens zugeordnet werden können.

7.5 SACHINVESTITIONEN

Sachinvestitionen umfassen langfristig nutzbare Güter zur Produktion bzw. Leistungserbringung, welche in der Bilanz als Sachanlagevermögen ausgewiesen und in der Regel über den Nutzungszeitraum abschreibbar sind. Deren Anschaffungskosten gehen – mit Ausnahme von Anschaffungskosten für Grundstücke, Gebäude und Kraftfahrzeuge sowie für reine Ersatzinvestitionen¹⁰ – in die Bemessungsgrundlage ein.

Werden Sachinvestitionsgüter im Weg einer Miet- oder Leasingvereinbarung angeschafft, können die anteiligen Miet- oder Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

7.6 REISEKOSTEN

Reisekosten umfassen Kosten für die An- und Abreise zum sowie Nächtigungskosten am Zielort, sofern die Reise im Auftrag und auf Rechnung der FörderwerberInnen durchgeführt wird. Kosten für Verpflegung, Diäten und andere mit der Reise in Zusammenhang stehende Nebenkosten können nicht einbezogen werden.

Geplante mehrmalige Reisen in dasselbe Zielland sind genau zu begründen. Die maximale Anzahl an förderbaren Reisen pro Zielland ist in den Förderprogrammen 4.1 bis 4.3 mit 5 Reisen beschränkt.

Für die An- und Abreise ist das jeweils günstigste, dem Zweck und dem Ziel der Reise entsprechende Verkehrsmittel zu wählen¹¹. Für die Nächtigung am Zielort können Kosten von maximal 150 Euro pro Übernachtung einbezogen werden.

¹⁰ Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Investitionsgüter dienen und keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten in Vergleich zu bereits getätigten Investitionen aufweisen.

¹¹ Im Fall der Nutzung eines KFZ ist ein Fahrtenbuch vorzulegen und das amtliche Kilometergeld anzusetzen.

7.7 NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Jedenfalls nicht förderbar sind:

- laufende zur Aufrechterhaltung des üblichen Geschäftsbetriebs anfallende Kosten (insbesondere Geschäfts- und Lokalmieten, Fuhrparkkosten und dergleichen) und betriebliche Infrastruktur mit Ausnahme der branchenspezifischen Erstausrüstung im Programm creative_pioneer gemäß Punkt 4.1.
- Kosten, die im Rahmen eines im Auftrag von Dritten durchgeführten Projekts entstanden sind
- interne und externe Personalkosten für die reine Reisezeit bei der Anreise zum und Abreise vom Zielort
- Kosten, die nicht in unmittelbarem kausalem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten für Werbeschaltungen
- Kosten für Antrags- und Förderberatung
- Kosten im Rahmen einer laufenden Produktion
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderfähig gelten
- nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen

8 Verfahren und Auswahl der zu fördernden Projekte

8.1 EINREICHUNG

8.1.1 Grundsatz der Online-Einreichung

Die Anträge können ausschließlich online, über das Portal der Wirtschaftsagentur Wien unter www.wirtschaftsagentur.at eingereicht werden. Die von der Wirtschaftsagentur Wien auf der Internetseite angeführte Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich des rechtsverbindlich zu unterfertigenden Ansuchen-Echtheitszertifikats oder einer allfälligen elektronischen Signatur ist einzuhalten. Kommt keine rechtsverbindliche elektronische Signatur zustande, ist das Ansuchen-Echtheitszertifikat (in Papierform) schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen.

8.1.2 Fristgerechtes Einbringen des Antrags

Die laufenden Förderprogramme dieser Richtlinie gemäß Punkt 4.1 bis 4.3 umfassen mehrere, nahtlos aneinander gereichte Einreichperioden während der Geltungsdauer der gegenständlichen Richtlinie

Ausschreibungen im Programm `creative_focus` gemäß Punkt 4.4 umfassen eine definierte Einreichperiode.

Einreichperioden beginnen mit dem Eröffnungstichtag und enden mit dem Einreichstichtag. Die diesbezügliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internet Seite der Wirtschaftsagentur Wien.

8.1.3 Einreichzeitpunkt/anerkennbare Kosten

Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen noch keine wesentlichen Umsetzungsschritte für das zur Förderung eingereichte Vorhaben gesetzt worden sein. Kosten für das Vorhaben sind jedenfalls erst für Leistungen ab dem Einreichzeitpunkt (es gilt das Eingangsdatum des Antrags) anerkenubar.

8.1.4 Einmalige Einreichmöglichkeit

Vorhaben, welche bereits früher bei der Wirtschaftsagentur Wien in einem Förderprogramm eingereicht worden sind, können nicht ein weiteres Mal im selben Förderprogramm eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Anträge gemäß Punkt 8.2.9.

8.1.5 Antragsprache

Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

8.2 BEWERTUNG DER ANTRÄGE

8.2.1 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt ausschließlich auf Basis der elektronisch oder schriftlich

vorliegenden Antragsunterlagen, welche eine ausreichende Grundlage für die richtliniengemäße Bewertung bieten müssen.

Davon unbenommen kann die Wirtschaftsbüro Wien erforderlichenfalls die FörderwerberInnen auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form eines Hearings zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

Bei Vorhaben oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann die Wirtschaftsbüro Wien diese Bewertungen in die eigene Beurteilung mit einbeziehen.

8.2.2 Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsbüro Wien führt bei allen Anträgen in allen Förderprogrammen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf das Erfüllen formaler Kriterien, das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage und auf das Zutreffen einzelner notwendiger Bedingungen abgestellt wird. Bei groben Mängeln wird der Antrag aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden.

8.2.3 Inhaltliche Bewertung der Anträge/Bewertungskriterien

Zur Bewertung von Anträgen werden die Kriterien gemäß Punkt 5.1 und die bei den Förderungsprogrammen 4.1 bis 4.4 genannten Zielsetzungen herangezogen. Welche Kriterien in welcher Gewichtung bei der Bewertung der eingereichten Anträge jeweils angewendet werden, orientiert sich am Charakter des jeweiligen Förderprogramms und kann mit weiterführenden Leitfäden ergänzt werden.

Im Sinn einer möglichst umfassenden Transparenz publiziert die Wirtschaftsbüro Wien im Internet die jeweils heranzuziehenden Kriterien, ihre Ausprägungen und ihre Gewichtung im Detail.

8.2.4 Bewertung/Jury

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsbüro Wien, die – abhängig von den Zielen und Ansprüchen des jeweiligen Förderprogramms, von der Art der zu bewertenden Projekte und vom Umfang der zu gewährenden Förderung – allenfalls ergänzende Gutachten von ExpertInnen einholt oder sich einer Jury bedient.

Die Zusammensetzung einer Fachjury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann bei der Wirtschaftsbüro Wien erfragt werden. FörderwerberInnen können vor Beginn der Bewertung einmalig maximal zwei der Jury angehörende Personen oder Institutionen namentlich von der Beurteilung ihres Antrags ausschließen, wenn Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen.

8.2.5 Verschwiegenheitsgebot

Alle von der Wirtschaftsbüro Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

8.2.6 Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsbüro Wien vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie im jeweiligen Förderprogramm 25% der jeweils möglichen Bewertungspunkte erhalten haben – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

8.2.7 Fördervorschlag

Danach werden dem Präsidium der Wirtschaftsbüro Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag gemäß der Reihung und entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt.

8.2.8 Zweite Chance

Anträge, die in einem Fördervorschlag aus einem laufenden Förderprogramm aus budgetären Gründen nicht mehr aufgenommen werden können, werden einmalig (ausgenommen beim letzten Fördervorschlag basierend auf dieser Richtlinie) in den nächsten Durchgang übernommen, um sie dort gemeinsam mit den neu aufgenommenen Anträgen einer Beurteilung zu unterziehen.

8.2.9 Neueinreichung

Anträge in laufenden Programmen, deren Qualität gemäß Punkt 5.1.1 im Bewertungsverfahren als förderwürdig erachtet wurde, die aber wegen Mängeln in der Projektplanung, finanziellen oder personellen Ressourcenausstattung abgelehnt wurden, können nach ausdrücklicher, in der Mitteilung über die Entscheidung gemäß Punkt 8.4 durch die Wirtschaftsbüro Wien ausgesprochener Empfehlung zur Neueinreichung, einmalig im nächsten Durchgang in verbesserter Form erneut eingereicht werden. Sie werden dort gemeinsam mit den neu aufgenommenen Anträgen einer Beurteilung unterzogen.

8.3 ENTSCHEIDUNG

Das Präsidium der Wirtschaftsbüro Wien befindet über den von der Wirtschaftsbüro Wien vorgelegten Fördervorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung von Förderungen oder Ablehnung der Anträge.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Antrags erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis der Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsbüro Wien.

8.4 MITTEILUNG

Die FörderwerberInnen erhalten die Mitteilung über diese Entscheidung des Magistrats der Stadt Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch

die Wirtschaftsbüro Wien. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

8.5 VERÖFFENTLICHUNG

Die Wirtschaftsbüro Wien ist im Fall der Gewährung einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der FörderwerberInnen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Vorhabens, des Förderbetrages sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Vorhabens berechtigt.

8.6 AUSZAHLUNG

8.6.1 Bedingungen

Die Gewährung der Förderung kann an Bedingungen gebunden sein. Sofern diese Bedingungen nicht mit einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis verknüpft sind, ist deren Erfüllung vor jeglicher Auszahlung nachzuweisen.

8.6.2 Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung gemäß Punkt 8.4 über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung (siehe Punkt 8.6.1) entgegensteht, kann nach erfolgreichem und gegenüber der Wirtschaftsbüro Wien angezeigtem Start des geförderten Vorhabens ein Akonto in einem dem jeweiligen Charakter des Vorhabens entsprechenden Ausmaß ausbezahlt werden, maximal 50% des in dieser Mitteilung genannten maximalen Zuschussbetrags. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

8.6.3 Schlusszahlung

Nach Überprüfung des Endberichtes (siehe Punkt 9.2) wird der Zuschuss auf Grundlage der als förderbar anerkannten Ist-Kosten neu berechnet. Bei Unterschreitung der jeweils geltenden Mindestbemessungsgrundlage gemäß Punkt 4.1 bis 4.4 wird die Förderung widerrufen. Unterschreitet der neu berechnete Zuschuss den laut Mitteilung (siehe Punkt 8.4) genannten Betrag, so werden etwaige bereits geleistete Akontozahlungen von diesem neu berechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag laut Mitteilung – in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

8.7 BONI

Die Förderprogramme können für Projekte bzw. Unternehmen, die folgende Kriterien gemäß Punkt 8.7.1 oder 8.7.2 erfüllen, eine Erhöhung der Förderung in Form eines Bonus

festsetzen, der nicht an die Höhe der Förderung gebunden ist. Ein etwaiger Widerruf der Förderung zieht auch den Widerruf zuerkannter Boni nach sich.

8.7.1 Frauenbonus

Liegt die Umsetzung des kreativen Projektteils überwiegend bei weiblichem internem Personal, wird ein Bonus von 5.000 Euro gewährt. Der Bonus wird ausbezahlt, wenn im Zuge der Endabrechnung nachgewiesen wird, dass die zugrunde liegenden Erfordernisse erfüllt wurden.

8.7.2 Gründungsbonus

Handelt es sich beim einreichenden Unternehmen um ein in den letzten 12 Monaten vor Einreichung (das Datum der Einreichung ist maßgeblich) gegründetes Unternehmen oder ein Unternehmen in Gründung, kann einmalig ein Bonus von 5.000 Euro gewährt werden.

Der Bonus wird nach Erbringung des Nachweises der erfolgten Unternehmensgründung (im dafür maßgeblichen Zeitraum gemäß Punkt 6.2) ausbezahlt.

Bei gemeinsamen Einreichungen gemäß Punkt 6.4 steht der Gründungsbonus nur dem Lead-Partner zu.

8.7.3 Auszahlung bei gemeinsamen Einreichungen

Die Punkte 8.6 bis inklusive 8.7.2 gelten auch für gemeinsame Einreichungen gemäß Punkt 6.4. Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den Lead-Partner. Dieser ist verpflichtet, die den Partnern zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten. Für den Fall, dass der Lead-Partner dieser Verpflichtung zur Weiterleitung nicht nachkommt, haben die Partner allfällige Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Lead-Partner geltend zu machen. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes eine Auszahlung der einzelnen Förderbeträge an die Partner direkt erfolgen. Die auf die jeweiligen Partner entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.

9 Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

9.1 FORTSCHRITTSBERICHT

Im Fall einer Förderungsgewährung muss unaufgefordert halbjährlich (ab Projektstart) ein aussagekräftiger Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln.

9.2 ENDBERICHT INKL. ENDABRECHNUNG

Im Fall einer Fördergewährung muss die Förderwerberin bzw. der Förderwerber unaufgefordert, spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Projekts einen aussagekräftigen Endbericht legen. Werden dafür Formulare aufgelegt, sind diese zu verwenden und vollständig auszufüllen. Bestandteil eines Endberichts ist insbesondere eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projekts. Basis hierfür bilden die vom geförderten Unternehmen erstellten Zeitaufzeichnungen, Rechnungszusammenstellungen und Zahlungsnachweise.

9.3 MONITORING UND EVALUIERUNG

Wesentliche für den Erfolg des geförderten Projekts relevante qualitative und/oder quantitative Änderungen während der Projektlaufzeit müssen der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich und ohne Aufforderung berichtet werden. Auch nach Abschluss des Projekts ist die Förderwerberin bzw. der Förderwerber verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen von der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet zehn Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gemäß Punkt 8.6.3.

9.4 PUBLIKATION

Die FörderwerberInnen müssen im Fall einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Erwähnungen des Vorhabens in allen Medien und Werbemitteln darauf hinweisen, dass die Durchführung des Vorhabens von der Wirtschaftsagentur Wien aus Mitteln der Stadt Wien gefördert wurde. Das Logo der Wirtschaftsagentur Wien ist dort anzubringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

9.5 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN, EINSICHTNAHME

Die FörderwerberInnen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und den FörderwerberInnen von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Schlusszahlung gemäß Punkt 8.6.3 aufzubewahren.

FörderwerberInnen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem österreichischen Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.

Die Wirtschaftsagentur Wien, der Magistrat der Stadt Wien, der Stadtrechnungshof Wien, der österreichische Rechnungshof sowie die Organe der Europäischen Union oder die Beauftragten der vorgenannten Stellen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

10 Widerruf einer zugesagten Förderung

10.1 WIDERRUFSGRÜNDE (10 JAHRE)

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu zehn Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 8.6.3 wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden;
- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsbüro Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof der Stadt Wien, den österreichischen Rechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - bei der Förderung von UnternehmensgründerInnen gemäß Punkt 6.2 die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Zusage erfolgt oder
 - die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet/stattfindet oder
 - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht oder
 - das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde;
- e. nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gemäß Punkt 9.2 vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde;
- f. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 9.5 nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig den im Punkt 9.5 genannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist;
- g. die Förderwerberin bzw. der Förderwerber eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 11 widerruft.

10.2 WIDERRUFSGRÜNDE (4 JAHRE)

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu vier Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 8.6.3 wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert;
- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird, soweit nicht der Erwerber oder Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist;
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist;
- d. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird.

10.3 WIDERRUF BEI GEMEINSAMER EINREICHUNG

Bei Widerrufsgründen gemäß 10.1 bis 10.2 kann der Widerruf der zugesagten Förderung im Falle des Vorliegens eines Widerrufsgrundes, der nicht auf alle Partner zutrifft, auch nur gegenüber demjenigen Partner ausgesprochen werden, auf den der Widerrufsgrund zutrifft.

10.4 AUSSPRUCH DES WIDERRUFS

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerrufsgrund längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Punkten 10.1 und 10.2 genannten Fristen auszusprechen.

10.5 RÜCKZAHLUNG

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Akonto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzuges gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß Punkt 10.2 lit. b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen einer Endabrechnung gemäß Punkt 9.2 erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10.6 MELDEPFLICHT

FörderwerberInnen sind verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben und/oder dem geförderten Unternehmen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2, bzw. der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

11 Datenschutz

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, hinsichtlich aller sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht, insbesondere dem Datenschutzgesetz 2000, in der jeweils geltenden Fassung für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten erforderlich sind, insbesondere

- zur automationsunterstützten Verarbeitung oder
- zur Übermittlung an
 - den Magistrat, den Stadtrechnungshof Wien oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union.

Insbesondere verpflichtet sich die Antragstellerinnen bzw. der Antragsteller,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies im Speziellen durch Unterfertigung der von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Urkunden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

12 Rechtsgrundlagen/Rechtsanspruch

Die nationalstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 1.7.2015 unter Pr.Z. 01414-2015/0001-GFW

Europarechtliche Grundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1, am 24.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung bzw. die etwaig an deren Stelle tretenden Bestimmungen.

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser Richtlinie und gegebenenfalls aufgrund eines im Zuge einer Ausschreibung gemäß Punkt 4.4 bekannt gemachten Ausschreibungstextes.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

13 Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist gültig für Einreichungen vom 01.06.2015 bis 31.12.2017.

14 Förderabwicklungsstelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Mariahilfer Strasse 20 | 1070 Wien
T: +43 1 4000 86165
foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at

Anhang I

Unternehmen (Definition)

Unternehmen werden dann als Unternehmen im Sinn des Punktes 6.1 dieser Richtlinie angesehen, wenn diese

- im Firmenbuch eingetragen sind oder
- über eine UID-Nummer verfügen oder
- den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerbeverzeichnis nachweisen können oder
- den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen können oder
- wenn insbesondere bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonenunternehmen eine GSVG-, FSVG- bzw. BSVG-Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers vorliegt.

Wiener Unternehmen (Definition)

- Wiener Unternehmen sind Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Wien verfügen. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten oder maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann. Im Sinn einer Präzisierung gilt der Artikel 5 des „OECD-Musterabkommens 2010 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung“ (siehe Anhang II).
- Werden die Punkte des Artikel 5 OECD-Musterabkommens 2010 erfüllt, so wird einer der folgenden Nachweise als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien anerkannt:
 - laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
 - vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Wiener Adresse der Betriebsstätte oder
 - vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
 - vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Wiener Adresse der Betriebsstätte oder
 - bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonenunternehmen zu keinem der o.a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes in Wien (Wohnsitzfinanzamt) zu führen. Des Weiteren ist diesfalls dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über:

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum etc.)
- vorhandene Einrichtungen, und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind

- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlageneignung
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern)
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum)

Sofern die Adresse der Betriebsstätte nicht mit jener des Wohnsitzes ident ist, ist auch die Wohnsitzadresse anzugeben.

Anhang II

Betriebsstätte (Definition)¹²

1. Im Sinn dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:
 - a. einen Ort der Leitung
 - b. eine Zweigniederlassung
 - c. eine Geschäftsstelle
 - d. eine Fabrikationsstätte
3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
 - a. Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden
 - b. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden
 - c. Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden
 - d. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen
 - e. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen
 - f. eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt
5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinn des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

¹² Definition nach dem OECD-Musterabkommen 2010 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (Artikel 5)

6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Anhang III

De-minimis-Verordnung

Die „De-minimis-Verordnung“ ist eine Regelung, welche die erlaubte Gesamtsumme der einem Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen auf EUR 200.000,- beschränkt. Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass so genannte „De-minimis“-Beihilfen nicht der Notifizierungspflicht (Genehmigung im Voraus durch die Kommission nach Wettbewerbsregeln) unterworfen sind.

Vor der Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Diese Kurzbeschreibung dient lediglich einer ersten Orientierung und ist nicht als authentische Interpretation der Bestimmung zu verstehen; es gilt die Definition der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 betreffend die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L352/1 am 24.12.2013) in der jeweils geltenden Fassung oder eine etwaig an deren Stelle tretende Rechtsgrundlage – der Verordnungstext ist bei der Wirtschaftsagentur Wien auf Anfrage erhältlich oder unter dem folgende Link abzurufen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>